

Allgemeines Feuerverbot auf dem Gemeindegebiet von Nürensdorf

Das Ausbleiben von nachhaltigen Niederschlägen haben seit mehreren Wochen zu einem sehr grossen Austrocknen der Bodenstreu, des Dürholzes sowie des Waldbodens geführt. Die aktuelle Wetterentwicklung lässt keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle erwarten, die zu einer deutlichen Entspannung der Waldbrand-Gefahrenlage führen würden. Bereits der Funkenwurf eines offenen Grillfeuers oder ein unachtsam geworfenes Zündholz könnte zu einem Feuer führen, das sich rasch ausbreitet. Damit sind, gestützt auf § 18 Abs. 2 VVB, die Voraussetzungen für ein generelles Feuerverbot im Wald oder in Waldesnähe gegeben. Der Kanton Zürich hat am Donnerstag, 25. Juni 2026 ein solches Verbot für den Wald und die Flächen in Waldesnähe verfügt.

Nach Rücksprache mit den zuständigen Amtsstellen präsentiert sich die Situation für das übrige Gemeindegebiet nicht anders. Die anhaltende Trockenheit führt auch auf dem Gemeindegebiet von Nürensdorf zu einer hohen Brandgefahr.

Damit sind die Voraussetzungen für ein generelles Feuerverbot, gestützt auf § 18 der VVB, für das Gemeindegebiet von Nürensdorf gegeben.

Der Gemeinderat Nürensdorf hat aufgrund der anhaltenden Trockenheit beschlossen, das Feuerverbot auf das gesamte Gemeindegebiet auszuweiten.

Das allgemeine Feuerverbot tritt ab sofort in Kraft und beinhaltet folgende Regelungen:

- Keine Höhenfeuer abbrennen.
- Kein Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art.
- Keine Fackeln anzünden.
- Keine brennenden Zigaretten und andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegwerfen.
- Keine offenen Feuer im Freien auf öffentlichem Grund. Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen, Feuerschalen und Einweggrills.
- Das Steigenlassen von "Heissluftballonen / Himmelslaternen" (gekaufte oder selbstgebastelte), welche durch offenes Feuer angetrieben werden, ist ebenfalls generell verboten.
- Ausgenommen vom Verbot ist das Grillieren auf Gas-, Elektro- und geschlossenen Grills auf Privatgrund. Hierzu ist die absolut nötige Vorsicht walten zu lassen.



Übertretungen werden nach § 38 des Gesetzes über die Feuerpolizei und Feuerwehrewesen bestraft.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und die Einhaltung dieser Anordnung.

Gemeinderat Nürensdorf
22. Juli 2026